

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bürgerhaushalt
- § 2 Höhe des Bürgerhaushaltes
- § 3 Information der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Vorschlagsrecht
- § 5 Vorschlagsfrist
- § 6 Behandlung der Vorschläge und Prüfkriterien
- § 7 Abstimmung
- § 8 Umsetzung
- § 9 Jahresabschluss
- § 1 Inkrafttreten

§ 1

Bürgerhaushalt

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch:
 - a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets
 - b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c) die Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner
2. Die Mittel aus dem Bürgerhaushalt sollen der Einwohnern der Stadt Brandenburg an der Havel zu Gute kommen.
3. Sollte die Stadt Brandenburg an der Havel ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Bürgerbudget auf „0“ zu setzen.

§ 2

Höhe des Bürgerbudgets

1. Die Höhe des Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt jährlich 150.000,00 €.
2. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3

Vorschlagsrecht

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel, die mit dem letzten Tag der Frist zur Vorschlagseinreichung das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen.
2. Die Vorschläge sind an den Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem Betreff -Bürgerhaushalt- zu richten.
3. Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
4. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 **Vorschlagsfrist**

1. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
2. Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
3. Stichtag ist der 15.05. eines jeden Jahres.

§ 5 **Behandlung der Vorschläge**

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel anonymisiert aufbereitet und auf ihre Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit und Kostenstruktur geprüft.
2. Die Ergebnisse der Vorschlagswahl werden allen Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.
3. Vorschläge, welche zur Abstimmung kommen, werden anonymisiert gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 **Gültigkeit der Vorschläge**

1. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, sofern die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der Eingang des Vorschlages erfolgte innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4
 - b) Der Einreicher ist gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt und der Vorschlag genügt den Vorgaben nach § 3
 - c) Der Vorschlag ist gemäß vollständig und hinreichend konkret.
 - d) Der Vorschlag liegt im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel.
 - e) Der Vorschlag kommt der Allgemeinheit zu Gute.
 - f) Der Vorschlag ist durch einen Begünstigten grundsätzlich am beabsichtigten Standort und im beabsichtigten Zeitraum umsetzbar.
 - g) Die Gesamtausgaben (Nettoausgaben und Umsatzsteuer), welche auch die Liefer- und Montageausgaben enthalten, übersteigen nicht 25.000,00 €.
 - h) Der Vorschlag erhält keine weitere Förderung finanzieller Art aus dem städtischen Haushalt im Jahr der Berücksichtigung.
 - i) Der Begünstigte hat innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten.
 - j) Es handelt sich bei dem Vorschlag nicht um eine fortlaufende Maßnahme, die auf Dauer angelegt ist und kontinuierliche Folgekosten nach sich zieht. Dazu zählen z. B. Mietkosten, Kosten für Lagerhaltung, Personalkosten und Projekthonorare.
 - k) Es handelt sich nicht um eine Beschaffung bereits im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel vorhandener mobiler Gegenstände, die dem Begünstigten als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden können.
2. Die Finanzierung von festlichen Veranstaltungen, wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen, private Feiern u. ä. sind ausgeschlossen. Ausstattungsgegenstände für kulturelle und Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht für die Allgemeinheit sind zulässig.

§ 7 **Abstimmung**

1. Alle Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel, die am Stichtag der Abstimmung das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Abstimmung berechtigt.

2. Die Abstimmung über die gemäß § 6 gültigen Vorschläge erfolgt in zwei Phasen, der Präsenz- und der Online-Abstimmung.
3. Die Präsenz-Abstimmung erfolgt über den Einwurf von Abstimmungskarten in Wahlurnen an zwei Abstimmungstagen. Ein Abstimmungstag wird in Verbindung mit einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt. Der andere Abstimmungstag wird in oder an einem Dienstgebäude der Stadt Brandenburg mit einem Parkplatz durchgeführt.
4. Die Online-Abstimmung erfolgt nach der Präsenz-Abstimmung in einem festgelegten Zeitraum von mindestens 3 Wochen.
5. Ort und Zeitraum für die Abstimmungsphasen werden nach § 9 bekanntgemacht.
6. Eine Präsenz- und Online-Abstimmung wird nicht durchgeführt, wenn nicht mehr als 10 Projektvorschläge nach Prüfung zur Abstimmung zugelassen werden oder die Gesamtsumme dieser Projektvorschläge 150.000 € nicht übersteigt.
7. Für die Abstimmung stehen jedem Abstimmungsberechtigten maximal drei Stimmen zur Verfügung.
8. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine Auszählkommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Verwaltung unter Beteiligung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dessen Vertretung.
9. Die Auszählung erfolgt innerhalb einer Woche nach Beendigung der Online-Abstimmung. Die Auszählurnen werden verschlossen und versiegelt zum Auszählungsort transportiert.
10. Über die Ungültigkeit der Abstimmungskarte entscheidet die Auszählkommission.
11. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend und wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in der nach § 9 vorgesehenen Form veröffentlicht.
12. Vorschläge bedürfen mindestens einer Stimme, um aus dem Bürgerhaushalt finanziert zu werden.
13. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
14. Soweit Vorschläge aufgrund der Ausschöpfung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen eines folgenden Bürgerhaushalts wieder eingereicht werden.

§ 8

Umsetzung des Bürgerhaushalts

1. Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, sollen im Haushaltsjahr umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt entweder durch den Begünstigten mit Unterstützung der Stadt Brandenburg an der Havel oder direkt durch die Stadt Brandenburg an der Havel.
2. Die Umsetzung des Bürgerhaushaltes setzt den rechtskräftigen Beschluss der Haushaltssatzung voraus.
3. Sämtliche mit Haushaltsmitteln der Stadt Brandenburg an der Havel beschafften Gegenstände verbleiben in deren Eigentum. Die Überlassung und Nutzung für Begünstigte erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel.
4. Nichtverbrauchte Mittel des Bürgerhaushalts durch Minderausgaben bei den einzelnen Vorschlägen werden im Jahresabschluss dem Gesamthaushalt gutgeschrieben.
5. Bei Kostenüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich die Höhe des Bürgerhaushalts des Folgejahres.

§ 9

Informationen an die Einwohner

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere auf der städtischen Internetseite – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis der Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9

Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge sowie über deren Kosten werden die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung spätestens zum 30. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres informiert.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

.....